

26.06.92

A

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Erstes Gesetz zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 100. Sitzung am 26. Juni 1992
aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)
- Drucksache 12/2914 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung
des Agrarstatistikgesetzes
- Drucksache 12/2696 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 17.07.92

Erster Durchgang: Drs. 225/92

Erstes Gesetz zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Agrarstatistikgesetz vom 15. März 1989 (BGBl. I S. 469) wird wie folgt geändert:

1. Nach der Eingangsformel wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht“		
Erster Teil:	Allgemeine Vorschrift	§ 1
Zweiter Teil:	Agrarfachstatistiken	§§ 2 bis 90
Erster Abschnitt	Bodennutzungserhebung	§§ 2 bis 17
Zweiter Abschnitt	Viehzählung	§§ 18 bis 20
Dritter Abschnitt	Arbeitskräfteerhebung in der Landwirtschaft	§§ 21 bis 23
Vierter Abschnitt	Agrarberichterstattung	§§ 24 bis 30
Fünfter Abschnitt	Landwirtschaftszählung	§§ 31 bis 43
Sechster Abschnitt	Ernteerhebung	§§ 44 bis 47
Siebter Abschnitt	Geflügelstatistik	§§ 48 bis 57
Achter Abschnitt	Schlachtungs- und Schlachtgewichtstatistik	§§ 58 bis 62
Neunter Abschnitt	Milchstatistik	§§ 63 bis 65
Zehnter Abschnitt	Hochsee- und Küstenfischereistatistik	§§ 66 bis 68
Elfter Abschnitt	Weinstatistik	§§ 69 bis 77
Zwölfter Abschnitt	Holzstatistik	§§ 78 bis 84
Dreizehnter Abschnitt	Betriebs- und Marktwirtschaftliche Meldungen in der Landwirtschaft	§§ 85 bis 87
Vierzehnter Abschnitt	Düngemittelstatistik	§§ 88 bis 90
Dritter Teil:	Gemeinsame Vorschriften	§§ 91 bis 98
Vierter Teil:	Schlußvorschrift	§ 99.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- b) Nach Nummer 6 werden folgende Nummern 7 bis 14 angefügt:

- 7. die Geflügelstatistik,
- 8. die Schlachtungs- und Schlachtgewichtstatistik,
- 9. die Milchstatistik,
- 10. die Hochsee- und Küstenfischereistatistik,
- 11. die Weinstatistik,
- 12. die Holzstatistik,
- 13. die Betriebs- und Marktwirtschaftlichen Meldungen in der Landwirtschaft,
- 14. die Düngemittelstatistik.

3. Dem § 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Erhebung nach § 5 Nr. 2 wird im Jahr 1993 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ausgesetzt.“

4. In § 6 Nr. 1 wird die Angabe „§ 48 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 91 Abs. 1“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte „und Rheinland-Pfalz“ durch die Worte „Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen“ ersetzt.

- b) In Nummer 3 wird die Angabe „100 000“ durch die Angabe „höchstens 110 000“ ersetzt.

6. In § 8 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 48 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 91 Abs. 3“ ersetzt.

7. In § 9 Nr. 1 wird die Angabe „§ 48 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 91 Abs. 1“ ersetzt.

8. In § 10 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „10 000“ durch die Angabe „höchstens 12 000“ ersetzt.

9. In § 12 Nr. 1 wird die Angabe „§ 48 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 91 Abs. 1“ ersetzt.

10. In § 15 Nr. 1 wird die Angabe „§ 48 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 91 Abs. 1“ ersetzt.

11. In § 18 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 48 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 91 Abs. 1“ ersetzt.

12. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird die Angabe „80 000“ durch die Angabe „höchstens 90 000“ ersetzt.

- b) In Nummer 3 wird die Angabe „40 000“ durch die Angabe „höchstens 50 000“ ersetzt.

- c) In Nummer 4 wird die Angabe „40 000“ durch die Angabe „höchstens 50 000“ ersetzt.

13. In § 21 wird die Angabe „§ 48 Abs. 1“ jeweils durch die Angabe „§ 91 Abs. 1“ ersetzt.

14. In § 22 Abs. 1 wird die Angabe „90 000“ durch die Angabe „höchstens 100 000“ ersetzt.

456/92

15. In § 25 wird die Angabe „§ 48 Abs. 1“ jeweils durch die Angabe „§ 91 Abs. 1“ ersetzt.

16. § 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird die Angabe „90000“ durch die Angabe „höchstens 100000“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird die Angabe „90000“ durch die Angabe „höchstens 100000“ ersetzt.

17. § 28 Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„(1) Die Erhebung für das Ergänzungsprogramm wird durchgeführt:

1. allgemein alle vier Jahre, beginnend 1995; hierbei werden Merkmale über die Buchführung und die sozialökonomischen Verhältnisse des Betriebes erhoben;
2. repräsentativ bei höchstens 100 000 Erhebungseinheiten alle zwei Jahre, beginnend 1993; hierbei werden Merkmale über Eigentums- und Pachtverhältnisse an der landwirtschaftlich genutzten Fläche, außerbetriebliche Erwerbs- und Unterhaltsquellen sowie den Anfall und die Aufbringung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft erhoben;
3. repräsentativ bei höchstens 100 000 Erhebungseinheiten alle vier Jahre, beginnend 1993, für die Merkmale nach Nummer 1;
4. repräsentativ bei höchstens 100 000 Erhebungseinheiten alle vier Jahre, beginnend 1995; hierbei werden Merkmale über die Ausstattung mit und den Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen erhoben.“

18. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt neu gefaßt:

„3. beim Anfall und der Aufbringung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft: die Düngerart, die Lagerungsart, die Lagerkapazität und die Lagerdauer, das Aufbringen von Flüssigmist auf selbstbewirtschafteten oder außerbetrieblichen Flächen sowie die Übernahme und Aufbringung von Flüssigmist aus anderen Betrieben.“

bb) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

cc) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. bei der Ausstattung mit und beim Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen: die Zahl jeweils nach der Art und den Besitzverhältnissen, bei Schleppern auch nach Leistungsklassen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„(2) Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1, 4, mit Ausnahme der Pachtentgelte, und 6, mit Ausnahme der Besitzverhältnisse, sowie für die Lagerkapazität (Absatz 1 Nr. 3) ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung. Der Berichtszeitraum für die Pachtentgelte ist das laufende Pachtjahr. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 2, 3, mit Ausnahme der Lagerkapazität, und 5, mit Ausnahme der Einkommensklassen, sind die Monate April des Vorjahres bis März des laufenden Jahres. Der Berichtszeitraum für die Einkommensklassen ist das vorausgehende Kalenderjahr. Der Berichtszeitraum für die Besitzverhältnisse bei landwirtschaftlichen Maschinen (Absatz 1 Nr. 6) sind die zwölf Monate, die dem Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung vorausgehen.“

19. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „10000 bis“ durch das Wort „höchstens“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird gestrichen.

bb) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.

20. In § 32 wird die Angabe „§ 48 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 91 Abs. 1“ ersetzt.

21. In § 33 Abs. 3 wird die Angabe „90000“ durch die Angabe „höchstens 100000“ ersetzt.

22. § 46 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „6000 landwirtschaftlichen Betrieben nach § 48 Abs. 1“ durch die Angabe „höchstens 14000 landwirtschaftlichen Betrieben nach § 91 Abs. 1“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „drei“ durch die Angabe „fünf“ und die Angabe „vier“ durch die Angabe „sechs“ ersetzt.

23. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „6000 Felder landwirtschaftlicher Betriebe nach § 48 Abs. 1“ durch die Angabe „höchstens 14000 Felder landwirtschaftlicher Betriebe nach § 91 Abs. 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Worte „Bundesforschungsanstalt für Getreide- und Kartoffelverarbeitung“ durch die Worte „Bundesanstalt für Getreide-, Kartoffel- und Fettforschung“ ersetzt.

24. Nach dem Sechsten Abschnitt werden folgende Abschnitte angefügt:

„SIEBTER ABSCHNITT Geflügelstatistik

ERSTER UNTERABSCHNITT Allgemeine Vorschrift

§ 48

Einzelerhebungen

Die Geflügelstatistik umfaßt folgende Einzel-
erhebungen:

1. Erhebung in Brütereien,
2. Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung,
3. Erhebung in Geflügelschlachtereien.

ZWEITER UNTERABSCHNITT Erhebung in Brütereien

§ 49

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind die Brütereien mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1000 Eiern ausschließlich des Schlupfraumes. Die Unternehmen geben ihre Meldung untergliedert nach Betrieben ab. Unternehmen mit Betrieben in verschiedenen Ländern haben für jedes Land, in dem sie einen Betrieb haben, gesondert zu melden.

§ 50

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Erhebung wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über die Bruteiereinlagen und die Kükenerzeugung erhoben.

§ 51

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale sind:

1. die Zahl der eingelegten Bruteier zur Erzeugung von Hühnern, Enten, Gänsen, Truthühnern und Perlhühnern sowie die Zahl der geschlüpften Küken, bei Hühnern auch nach Nutzungsrichtung und Verwendungszweck,
2. zusätzlich das Fassungsvermögen der Brutanlagen ausschließlich des Schlupfraumes.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 ist der jeweilige Monat, für das Erhebungsmerkmal nach Absatz 1 Nr. 2 der Monat Dezember.

DRITTER UNTERABSCHNITT

Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung

§ 52

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind Unternehmen mit mindestens 3000 Hennenhaltungsplätzen. Die Unternehmen geben ihre Meldung untergliedert nach Betrieben ab. Unternehmen mit Betrieben in verschiedenen Ländern haben für jedes Land, in dem sie einen Betrieb haben, gesondert zu melden.

§ 53

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Erhebung wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über Hennenhaltung und Eiererzeugung erhoben.

§ 54

Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale sind:

1. die Zahl der vorhandenen Hennenhaltungsplätze und der legenden Hennen sowie die Zahl der erzeugten Eier,
2. zusätzlich die Haltungsform und der Bestandsaufbau nach Altersklassen und Legeperioden.

(2) Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 ist mit Ausnahme der Zahl der erzeugten Eier der 1. Tag des Monats, für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 2 der 1. Dezember. Der Berichtszeitraum für die Zahl der erzeugten Eier ist der jeweilige Vormonat.

456/92

Vierter Unterabschnitt Erhebung in Geflügelschlachtereien

§ 55

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind für die Erhebungsmerkmale nach § 57 Abs. 1 die Geflügelschlachtereien mit einer Schlachtkapazität von mindestens 2000 Tieren im Monat. Die Unternehmen geben ihre Meldung untergliedert nach Betrieben ab. Unternehmen mit Betrieben in verschiedenen Ländern haben für jedes Land, in dem sie einen Betrieb haben, gesondert zu melden.

§ 56

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Erhebung wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über Geflügelschlachtungen erhoben.

§ 57

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale sind:

1. das Schlachtgewicht des geschlachteten Geflügels nach der Art, nach Herrichtungsform und Angebotszustand,
2. zusätzlich die monatliche Schlachtkapazität.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 ist der jeweilige Monat, für das Erhebungsmerkmal nach Absatz 1 Nr. 2 der Monat März.

Achter Abschnitt Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik

Erster Unterabschnitt Allgemeine Vorschrift

§ 58

Einzelerhebungen

Die Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik umfaßt folgende Einzelerhebungen:

1. Erhebung der Schlachtungen,
2. Erhebung der Schlachtgewichte.

Zweiter Unterabschnitt Erhebung über Schlachtungen

§ 59

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Erhebung wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über Schlachtungen von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Pferden, an denen nach den Bestimmungen des Fleischhygienegesetzes die Schlachtier- und Fleischuntersuchung vorgenommen wurde, erhoben.

§ 60

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale der Schlachtungsstatistik sind die Zahl der in § 59 genannten Tiere nach Herkunft, Tierart und Kategorie, Art der Schlachtung sowie der Tauglichkeit.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist der jeweilige Monat.

Dritter Unterabschnitt Schlachtgewichtsstatistik

§ 61

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Erhebung wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über Schlachtgewichte von Rindern, Kälbern, Schweinen und Schafen auf Grund der nach der Vierten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung zu erstattenden Meldungen erhoben.

§ 62

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale der Schlachtgewichtsstatistik sind das Gesamtschlachtgewicht und die Zahl der in § 61 genannten Tiere nach Kategorien und Handelsklassen.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist der jeweilige Monat.

Neunter Abschnitt Milchstatistik

§ 63

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Erhebung wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über die Erzeugung von Milch auf Grund der nach der Milch-Meldeverordnung zu erstattenden Meldungen erhoben.

§ 64

Erhebungsmerkmal und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmal ist die angelieferte Milchmenge nach Kreisen.

(2) Der Berichtszeitraum für das Erhebungsmerkmal nach Absatz 1 ist der jeweilige Monat.

§ 65

Ergänzende Schätzung

Die Differenz zwischen angelieferter und erzeugter Milchmenge sowie die Verwendung der Milch beim Erzeuger jeweils nach Kreisen werden durch die statistischen Ämter der Länder geschätzt.

ZEHNTER ABSCHNITT

Hochsee- und Küstenfischereistatistik

§ 66

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind die Fischereibetriebe, die Seefischmärkte, die Fischverwertungsgenossenschaften sowie die Betriebe von Fischhandel und Fischverarbeitung.

§ 67

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Erhebung wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über die Fangreise und die Fangergebnisse von Fischen erhoben.

§ 68

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale bei Anlandungen deutscher Fischereifahrzeuge innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes und bei Anlandungen ausländischer Fischereifahrzeuge unmittelbar vom Fangplatz aus im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind:

1. Beginn und Ende der Fangreise,
2. Fangplatz,
3. Fanggerät,

4. Verarbeitung an Bord nach Art, Menge und Form,

5. Anlandehafen,

6. Anlandegebiet,

7. Fangergebnis nach Absatzart jeweils nach Fischart, Menge und Erlös.

(2) Bei Anlandungen deutscher Küstenfischereifahrzeuge innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes werden nur die in Absatz 1 Nr. 2, 5 bis 7 genannten Erhebungsmerkmale erhoben.

(3) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist der jeweilige Monat.

ELFTER ABSCHNITT

Weinstatistik

ERSTER UNTERABSCHNITT

Allgemeine Vorschrift.

§ 69

Einzelerhebungen

Die Weinstatistik umfaßt folgende Einzelerhebungen:

1. Rebflächenerhebung,
2. Ernteerhebung,
3. Erhebung der Erzeugung,
4. Bestandserhebung.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Rebflächenerhebung

§ 70

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Erhebung wird allgemein in jedem Jahr durchgeführt. Es werden Merkmale über Rebflächen erhoben.

§ 71

Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale der Rebflächenerhebung sind die Größe der mit Keltertrauben bestockten Rebfläche und deren Veränderung nach Rebsorten, Anbaugebieten und Ertragsklassen. Bei der Erzeugung vegetativen Vermehrungsgutes von Reben sind Erhebungsmerkmale die bestockte Rebfläche nach Pflanzgutkategorien und Rebsorten.

(2) Der Berichtszeitpunkt für die Größe der mit Keltertrauben bestockten Rebflächen ist jeweils der 31. August. Der Berichtszeitraum für deren Veränderung ist das abgelaufene Weinwirtschaftsjahr. Der Berichtszeitraum bei der Erzeugung von vegetativem Vermehrungsgut ist das abgelaufene Weinwirtschaftsjahr.

DRITTER UNTERABSCHNITT

Ernteerhebung

§ 72

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale, Erhebungszeitpunkt

Die Erhebung wird allgemein in jedem Jahr durchgeführt. Es werden Merkmale über die Traubenernte erhoben. Erhebungszeitpunkt ist spätestens der 15. Dezember eines jeden Jahres.

§ 73

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale sind die geerntete Traubenmenge nach Rebsorten, Art der Rebfläche und Bestimmung der Trauben jeweils nach roter und weißer Traubenmenge, die Ertragsflächen sowie der Hektarertrag jeweils nach der Art der Rebfläche.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist der Zeitraum zwischen dem Beginn des Weinwirtschaftsjahres und dem Erhebungszeitpunkt.

VIERTER UNTERABSCHNITT

Erhebung der Erzeugung

§ 74

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale, Erhebungszeitpunkt

Die Erhebung wird allgemein in jedem Jahr durchgeführt. Es werden Merkmale über die Weinerzeugung erhoben. Erhebungszeitpunkt ist spätestens der 15. Dezember eines jeden Jahres.

§ 75

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale sind die Art der verwendeten Erzeugnisse, die Ertragsflächen und der Hektarertrag, die Erzeugung nach Qualitätsstufen jeweils untergliedert nach Trauben, Most und Wein, bei Most und Wein auch nach roten und weißen Trauben.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist der Zeitraum zwischen dem Beginn des Weinwirtschaftsjahres und dem Erhebungszeitpunkt.

FÜNFTER UNTERABSCHNITT

Bestandserhebung

§ 76

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale, Erhebungszeitpunkt

Die Erhebung wird allgemein in jedem Jahr durchgeführt. Es werden Merkmale über Weinbestände erhoben. Erhebungszeitpunkt ist spätestens der 7. September eines jeden Jahres.

§ 77

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitpunkt

(1) Erhebungsmerkmale sind die Bestände an Wein- und Traubenmost jeweils untergliedert nach roten und weißen Trauben, jeweils nach Wein inländischer Herkunft, Wein mit Herkunft aus anderen Ländern der Europäischen Gemeinschaften und Wein mit Herkunft aus Drittländern. Die Weine inländischer Herkunft sind nach Tafelwein, Landwein, Qualitätswein und Qualitätswein mit Prädikat, die Weine mit Herkunft aus anderen Ländern der Europäischen Gemeinschaften nach Tafelwein, Landwein und Qualitätswein zu untergliedern. Bei Tafelwein, der aus einem Verschnitt von Weinen aus mehreren Ländern der Europäischen Gemeinschaften besteht, entfällt die Untergliederung nach Herkunft und Qualitätsstufen, bei Schaumwein, Perlwein und Likörwein die Untergliederung nach Qualitätsstufen.

(2) Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist jeweils der 31. August.

ZWÖLFTER ABSCHNITT

Holzstatistik

ERSTER UNTERABSCHNITT

Allgemeine Vorschrift

§ 78

Einzelerhebungen

Die Holzstatistik umfaßt folgende Einzelerhebungen:

1. Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben,
2. Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben

§ 79

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind die Betriebe, die Rohholz erzeugen.

§ 80

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Erhebung wird als Stichprobe bei höchstens 15000 Erhebungseinheiten vierteljährlich durchgeführt. Es werden Merkmale über Rohholz erhoben.

§ 81

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale sind der Einschlag, die Einschlagsursache und der Verkauf von Rohholz nach Holzarten und Sorten jeweils nach Waldeigentumsarten.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist das jeweilige Kalendervierteljahr.

DRITTER UNTERABSCHNITT

Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung

§ 82

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind Betriebe mit mindestens 20 Beschäftigten, in denen Erzeugnisse des holzbearbeitenden Gewerbes hergestellt werden. Bei Sägewerken liegt die Erhebungsgrenze bei einem jährlichen Einschnitt – einschließlich Lohnschnitt – von mindestens 5000 m³ Rohholz (im Festmaß).

§ 83

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Erhebung wird allgemein vierteljährlich durchgeführt. Es werden Merkmale über Rohholz und Erzeugnisse des holzbearbeitenden Gewerbes erhoben.

§ 84

Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale sind die Zugänge, Abgänge und Bestände an Rohholz und Erzeugnissen des holzbearbeitenden Gewerbes nach der Herkunft und Holzart.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale Zugänge und Abgänge sind die jeweiligen Kalendervierteljahre. Der Berichtszeitpunkt für die Bestände ist das Ende des jeweiligen Kalendervierteljahres.

DREIZEHNTER ABSCHNITT

Betriebs- und Marktwirtschaftliche Meldungen in der Landwirtschaft

§ 85

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind die landwirtschaftlichen Betriebe nach § 91 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2 und 3.

§ 86

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Erhebungen werden als Stichprobe in jedem Monat, außer in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg, bei höchstens 10000 Erhebungseinheiten durchgeführt. Es werden Merkmale über betriebs- und marktwirtschaftliche Zusammenhänge in der Landwirtschaft erhoben.

§ 87

Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale der Betriebs- und Marktwirtschaftlichen Meldungen sind:

1. in jedem Monat:

a) beim Verkauf pflanzlicher Erzeugnisse:

Verkaufsmengen und Erlöse bei einzelnen Getreidearten sowie bei Raps und Kartoffeln; bei Getreide und Raps auch der Feuchtigkeitsgehalt und das Datum der Lieferung, bei Kartoffeln aufgegliedert nach Absatzwegen,

b) bei der Hennenhaltung und Eierzeugung:

die Zahl der gehaltenen Legehennen und legerreifen Junghennen; die Zahl der im Betrieb erzeugten und im eigenen Betrieb verbrauchten Eier; Eierverkäufe nach Absatzwegen jeweils nach der Zahl der Eier und dem Erlös,

c) beim Verkauf oder Zukauf von Ferkeln und Bullenkälbern:

Stückzahl und Erlöse oder Aufwendungen beim Verkauf oder Zukauf von Ferkeln nach Art der Ferkel, Gewichtsklassen sowie nach Absatz- oder Zukaufswegen; Stückzahl und Erlöse oder Aufwendungen beim Verkauf oder Zukauf von Bullenkälbern nach der Rasse und dem Alter der Tiere,

d) bei den Zukäufen von landwirtschaftlichen Betriebsmitteln:

Mengen und Aufwendungen für einzelne Futtermittel nach der Art des Kaufs; Verfütterung von Futtermitteln nach Tierarten; Mengen und Aufwendungen für Dieselkraftstoff und Düngemittel nach der Art des Bezugs, bei Düngemitteln auch nach Nährstoffgehalt,

2. in jedem Monat, außer in den Monaten Juli und August:

Gesamterntemengen und Vorratsbestände aus eigener Ernte bei einzelnen Getreidearten und Kartoffeln,

3. in den Monaten März, April, August und Dezember:

die Verfütterung von Milch im Betrieb, der Eigenverbrauch, die Direktvermarktung sowie die Anlieferung an Molkereien und Milchsammelstellen jeweils nach der Menge,

4. in den Monaten April, August und Dezember:

die Flächen der vorangegangenen Ernte und die Aussaatflächen,

5. im Monat Juni:

bei Kartoffeln die Anbaufläche und Erntemenge, die Art der Verwertung und der Zukauf von Pflanzkartoffeln; die Verfütterung von wirtschaftseigenen Futtermitteln nach der Menge und der Tierart,

6. im Monat Dezember:

der Bestand an legereifen Hennen und die Stallkapazität, Anbauflächen, Erntemengen und Erträge bei Kartoffeln sowie der Kartoffelverkauf nach der Art und der Menge,

7. in jedem dritten Jahr, beginnend 1995, im Monat Januar:

Zahl und Lebendgewicht der für den eigenen Haushalt geschlachteten Schweine.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1, mit Ausnahme der Zahl der gehaltenen Legehennen und legerreifen Junghennen, und für die Aussaatflächen nach Absatz 1 Nr. 4 ist der jeweilige Monat, für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 3 eine Kalenderwoche des jeweiligen Monats, für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 5 das abgelaufene Wirtschaftsjahr, für die Kartoffelverkäufe nach Absatz 1 Nr. 6 der Zeitraum zwischen dem Beginn der Ernte und dem 31. Dezember des jeweiligen Jahres, für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 7 das Kalenderjahr. Der Berichtszeitpunkt für die Vorratsbestände nach Absatz 1 Nr. 2 ist der letzte Tag des jeweiligen Monats, für den Bestand an legereifen Hennen und die Stallkapazität nach Absatz 1 Nr. 6 der Monatsanfang, für die Zahl der gehaltenen Legehennen und legerreifen Junghennen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b das jeweilige Monatsende.

VIERZEHNTER ABSCHNITT

Düngemittelstatistik

§ 88

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind die Unternehmen, die Düngemittel erstmals in Verkehr bringen.

§ 89

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Düngemittelstatistik wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über den Inlandsabsatz von Düngemitteln erhoben.

§ 90

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale der Düngemittelstatistik sind der Inlandsabsatz von mineralischen Düngemitteln nach Pflanzennährstoffen, Arten und Absatzgebieten jeweils nach der Menge.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist der jeweilige Monat.

25. Die bisherigen §§ 48 bis 50 werden die §§ 91 bis 93.

26. Der neue § 91 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Nr. 7 werden nach den Worten „Heil- und Gewürzpflanzen“ die Worte „oder Gartenbausämereien“ eingefügt.

b) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 6 wird aufgehoben.

27. Der neue § 92 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 50 Abs. 2, 3 und 5 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 93 Abs. 2, 3 und 5 Nr. 1 und 2“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 48 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 91 Abs. 1“ ersetzt.

c) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

d) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. der Name und die Registriernummer des Fischereifahrzeuges bei der Erhebung nach § 67.“

28. Der neue § 93 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„1. die Inhaber oder Leiter der Betriebe und Unternehmen nach § 6 Nr. 1 für die Bodennutzungshaupterhebung, nach § 9 Nr. 1 für die Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung, nach § 12 Nr. 1 für die Baumschulerhebung, nach § 15 Nr. 1 für die Obstanbauerhebung, nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 für die Viehzählung, nach § 21 für die Arbeitskräfteerhebung in der Landwirtschaft, nach § 25 für die Agrarberichterstattung, nach § 32 für die Haupterhebung der Landwirtschaftszählung, nach § 35 für die Weinbauerhebung, nach § 38 für die Gartenbauerhebung,

- nach § 41 für die Binnenfischereierhebung, nach § 47 Abs. 1 für die Besondere Erntermittlung, nach § 49 für die Erhebung in Brütereien, nach § 52 für die Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung, nach § 55 für die Erhebung in Geflügelschlachtereien, nach § 66 für die Hochsee- und Küstenfischereistatistik, bei Anlandungen auf Seefischmärkten die Leiter der Seefischmarktverwaltungen, bei unmittelbar an Fischverwertungs-gesellschaften abgegebenen Fang-ergebnissen die Leiter dieser Genos-senschaften, nach § 79 für die Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrie-ben, nach § 82 für die Erhebung in Be-trieben der Holzbearbeitung und nach § 88 für die Düngemittelstati-stik,“.
- bb) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- cc) Nach Nummer 4 werden folgende Num-mern 5 bis 8 angefügt:
- „5. die für die Schlacht-tier- und Fleisch-untersuchung zuständigen Landes-behörden für die Erhebung nach § 59, die für die nach § 4 der Vierten Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz zuständigen Landesbehörden für die Erhebung nach § 61 jeweils bis spätestens zum 10. Tag des darauffolgenden Monats,
 6. die nach § 15 Abs. 3 des Gesetzes über die Neuordnung der Marktord-nungsstellen zuständigen Stellen für die Erhebung nach § 63 bis späte-stens zum Ende des darauffolgenden Monats,
 7. das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft für die Angaben, die ihm auf Grund von Rechtsakten des Rates und der Kommission der Euro-päischen Gemeinschaften zur Erfas-sung der Fischereitätigkeit durch die für die Hochsee- und Küstenfischerei Auskunftspflichtigen nach Num-mer 1 oder über die nach Landes-recht zuständigen Stellen mitgeteilt werden, für die Erhebung nach § 67 jeweils zum 10., 20. und 30. Tag des Monats,
 8. die nach Landesrecht für die auf Grund von Rechtsakten des Rates und der Kommission der Europäi-schen Gemeinschaften zu führende Weinbaukartei und für die Ernte-, Er-zeugungs- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinsektors so-wie die gemäß der Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschafts-gesetzes zuständigen Stellen für die Erhebungen nach § 70, mit Ausnah-me der Angaben zum vegetativen Vermehrungsgut bis spätestens 1. Dezember eines jeden Jahres, nach
- §§ 72 und 74 bis spätestens 1. Februar des darauffolgenden Jahres, nach § 76 bis spätestens 1. November eines jeden Jahres; für die Angaben zum vegetativen Vermehrungsgut nach § 70 die für die Anerkennung von Rebpfanzgut gemäß der Rebpfanz-gutverordnung zuständigen Stellen.“
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 30 Abs. 2 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 30 Abs. 2 Nr. 3“ er-setzt.
- c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „erhält“ die Worte „auf Wunsch“ eingefügt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 1 wird folgende Num-mer 2 eingefügt:
„2. zu den Betriebs- und Marktwirt-schaftlichen Meldungen (§ 88),“.
 - bb) Die bisherige Nummer 2 wird Num-mer 3.
 - cc) In der neuen Nummer 3 wird die Angabe „§ 49 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 92 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.
- e) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 ange-fügt:
- „(7) Die Auskünfte zur Hochsee- und Kü-stenfischereistatistik hinsichtlich der nicht der Quotenüberwachung unterliegenden Fischarten können von den Auskunftspflich-tigen nach Absatz 2 Nr. 1 gemeinsam mit den im Rahmen der Quotenüberwachung zu er-stattenden Meldungen erteilt werden.“
29. Nach dem neuen § 93 wird folgender § 94 einge-fügt:
- „§ 94
- Durchführung von Bundesstatistiken
- Die Hochsee- und Küstenfischereistatistik (§ 1 Nr. 10) und die Düngemittelstatistik (§ 1 Nr. 14) werden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a des Bundesstatistikgesetzes vom Statistischen Bun-desamt erhoben und aufbereitet. Der Bundesmi-nister für Ernährung, Landwirtschaft und For-sten übernimmt bei den Betriebs- und Markt-wirtschaftlichen Meldungen (§ 1 Nr. 13) abwei-chend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a und c des Bundesstatistikgesetzes die Vorbereitung und Weiterentwicklung der Statistik sowie die Veröffentlichung und Darstellung der Ergebnis-se.“
- Die bisherigen §§ 51 bis 54 werden die §§ 95 bis 98.

456/gz

30. In dem neuen § 96 werden in Satz 1 vor dem Wort „Bodennutzungshaupterhebung“ die Worte „Betriebs- und Marktwirtschaftlichen Meldungen in der Landwirtschaft (§ 1 Nr. 13), die“ eingefügt und in Satz 2 und 3 das Wort „Auskunftspflichtigen“ jeweils durch die Worte „zu Befragenden“ ersetzt.

31. Der neue § 97 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„(1) Zur Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Erhebungen nach § 1 Nr. 1, mit Ausnahme der Flächenerhebung, und nach § 1 Nr. 2 bis 5, 6, mit Ausnahme der Ernte—voraus schätzung und der Ernteberichterstattung, 7, 12 und 13 führen die

Statistischen Ämter der Länder ein einheitliches Betriebsregister. Für die Erhebung nach § 1 Nr. 14 wird das Betriebsregister vom Statistischen Bundesamt geführt. Das Betriebsregister kann zur Feststellung und zum Nachweis der Erhebungseinheiten, zur Ziehung von Stichproben für die repräsentativen Erhebungen, zur Aufstellung von Rotationsplänen, zur Begrenzung der Belastung zu Befragender, zum Versand der Erhebungsunterlagen, zur Eingangskontrolle und zu Rückfragen bei den Befragten, zur Durchführung von Erhebungen im Fortschreibeverfahren, zur Überprüfung der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit, zu Hochrechnungen bei Stichproben verwendet werden. Für agrarstatistische Zuordnungen und Zusammenführungen sowie zu sonstigen agrarstatistischen Auswertungen dürfen die Erhebungsmerkmale der Bodennutzungserhebung (§ 8 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 14 Abs. 1, § 17 Abs. 1) der Viehzählung (§ 20), der Arbeitskräfteerhebung in der Landwirtschaft (§ 23 Abs. 1), der Agrarberichterstattung (§ 29 Abs. 1, § 30 Abs. 2), der Landwirtschaftszählung (§ 34 Abs. 1, § 37 Abs. 1, § 40 Abs. 1, § 43 Abs. 1), der Geflügelstatistik (§ 51 Abs. 1, § 54 Abs. 1, § 57 Abs. 1), der Holzstatistik (§ 81 Abs. 1, § 84 Abs. 1) und der Betriebs- und Marktwirtschaftlichen Meldungen in der Landwirtschaft (§ 87 Abs. 1) verwendet werden; dabei ist eine Verwendung personenbezogener Angaben anderer Personen als des Betriebsinhabers unzulässig.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„1. Die Vor- und Familiennamen, Firma, Instituts- oder Behördenname, die Anschrift und Telefonnummer der Inhaber oder Leiter der Betriebe und Unternehmen nach den §§ 35, 38, 41, 49, 52, 55, 79, 82, 88 und 91 Abs. 1 sowie die Auskunftspflichtigen nach § 93 Abs. 2 Nr. 3 und 4,“

bb) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. der Wirtschaftszweig, die Art der produzierten Güter, der jährliche Rohholzeinschnitt sowie die Zahl der tätigen Personen,“.

cc) Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden Nummern 9 und 10.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „Nr. 2 bis 9“ durch die Angabe „Nr. 2 bis 10“ ersetzt.

32. Der neue § 98 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Zur Bestimmung des Kreises der zu Befragenden bei der Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung und bei der Düngemittelstatistik dürfen sie die Anschriften der Betriebe und Unternehmen sowie Angaben zum Wirtschaftszweig, zur Art und Menge der produzierten Güter und zur Zahl der tätigen Personen aus der Statistik im Produzierenden Gewerbe verwenden.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

33. Die Überschrift des vierten Teils wird wie folgt gefaßt:

„Schlußvorschrift“.

34. Der bisherige § 55 wird gestrichen.

35. Der bisherige § 56 wird § 99. § 99 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Neufassung des Agrarstatistikgesetzes

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut des Agrarstatistikgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 3. Oktober 1992 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Gesetze außer Kraft:

1. das Gesetz über eine Fischereistatistik vom 21. Juli 1960 (BGBl. I S. 589),

2. das Gesetz über betriebs- und marktwirtschaftliche Meldungen in der Landwirtschaft vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 683) sowie die Verordnung zur Einschränkung und Änderung des Erhebungsprogramms nach § 2 des Gesetzes über betriebs- und marktwirtschaftliche Meldungen in der Landwirtschaft vom 11. August 1976 (BGBl. I S. 2196),

3. das Gesetz über eine Geflügelstatistik in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1967 (BGBl. I S. 388), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2555),
4. das Gesetz über eine Holzstatistik vom 30. April 1968 (BGBl. I S. 333),
5. das Gesetz über eine Milchstatistik vom 25. Juli 1968 (BGBl. I S. 860),
6. das Gesetz über eine Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatisik vom 29. August 1975 (BGBl. I S. 2305),
7. das Gesetz über eine Düngemittelstatistik vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2137).

10.07.92

Beschluß
des Bundesrates

zum

Ersten Gesetzes zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 645. Sitzung am 10. Juli 1992 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 26. Juni 1992 beschlossenen Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.